

Mehr als nur gesellschaftliche Verantwortung!

Kinderrechte und Kinderschutz als verbindlicher
Handlungsauftrag in Österreich

Dr. Helmut Sax



LUDWIG
BOLTZMANN
INSTITUT
Grund- und Menschenrechte

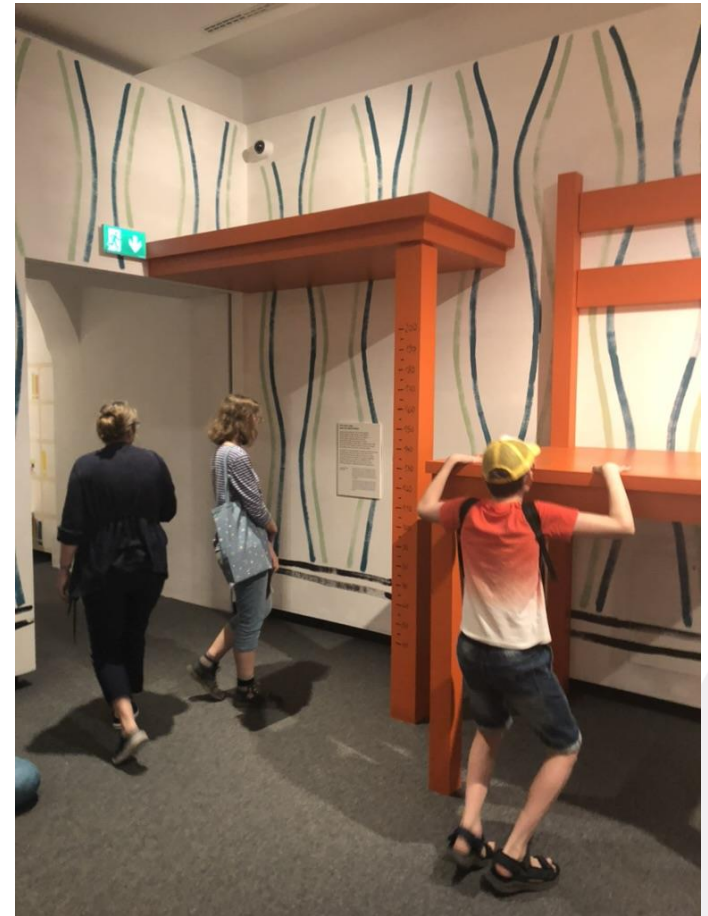
Gemeinsame Verantwortung für unsere Kinder.
Ein Symposium zu Kinderschutz
und Kinderschutzkonzepten.
NÖ Landhaus St. Pölten, 19. Juni 2023

Überblick

- Kinderschutz – Kinderrechte
- Grundlegende Konzepte, Kinderschutzsystem
- Handlungsauftrag und Umsetzung
- Zum Kontext von Kinderschutzkonzepten - aktuelle Herausforderungen in Österreich

Worum geht's?

- Kinderschutz und Kinderrechte
 - Status/Stellung des Kindes in der Gesellschaft
 - Strukturelles Machtungleichgewicht
 - UN Studie zu Gewalt gegen Kinder (2006):
 - 223 Millionen Kinder mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt (davon 150 Millionen Mädchen)
 - Mechanismen für Macht- und Interessenausgleich
- => Kinderrechte!



Ausstellung „Kind sein“, Schallaburg/NÖ

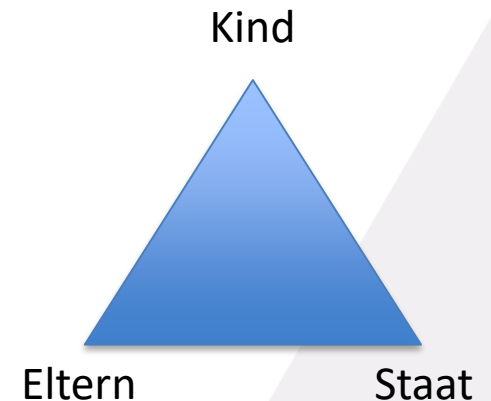
©privat

Kinderrechte - Grundlagen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes („Kinderrechtskonvention“)
 - Von allen Staaten der Welt (minus 1) als völkerrechtlich verbindlicher Rechtsrahmen anerkannt
 - In Österreich in Kraft seit 5. September 1992
 - Seit 16. Februar 2011: Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- 54 Artikel, davon 42 kinderrechtliche Garantien
- 3 Fakultativprotokolle (Kinder in bewaffneten Konflikten, sexuelle Ausbeutung; Individualbeschwerde/von Ö nicht anerkannt)
- Überwachungsorgan: VN-Kinderrechtsausschuss – regelmäßige Berichtsprüfung, Individualbeschwerden, *General Comments* zur Interpretation

Kinderrechte - Konzepte

- Kinder als Träger eigenständiger Menschenrechte
- „Kind“ = jede Person unter 18 Jahren (= nach „Volljährigkeit“)
- Kinderrechte sind Menschenrechte
- Kindliche Entwicklungsperspektive: Zusammenwirken von Schutz/Geborgenheit und Neugier/Beteiligung/Verselbständigung
- Schutzrechte – Versorgungsrechte – Beteiligungsrechte
- *Evolving capacities of the child* (Art 5 KRK) – elterliche Verantwortung – staatliche Verantwortung
- 4 Grundprinzipien
 - Kindeswohlvorrang
 - Partizipationsrecht des Kindes
 - Verbot der Diskriminierung
 - Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung



Zum Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt

- Das sagt die Kinderrechtskonvention, Artikel 19:

Absatz 1: „Die Vertragsstaaten treffen **alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen**, um das Kind **vor jeder Form** körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich **in der Obhut** der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Absatz 2: „Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten **wirksame Verfahren** zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche **Unterstützung** gewähren und andere Formen der **Vorbeugung** vorsehen sowie Maßnahmen zur **Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung** in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das **Einschreiten der Gerichte.**“

Vom Recht zur Wirklichkeit – Fragen zur effektiven Umsetzung

- Umsetzungsstrategie für „Nationalen Koordinationsrahmen“/„integriertes Kinderschutzsystem“?
- Rechtsrahmen prüfen – umfassendes Gewaltverbot? Einheitliche Standards (auch in föderalen Systemen) und Qualitätssicherung?
- Koordination – alle Ebenen der Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden), definierte Schnittstellen?
- Ausreichende, zugängliche Angebote – präventiv (Frühe Hilfen), Schutz (inkl. Kindernotruf, alternative Betreuung und Unterbringung, Erziehungshilfen für Eltern), Therapie/ Rehabilitation?
- Fokus auf benachteiligte, marginalisierte Gruppen von Kindern?
- Information und Beratung für Kinder, kindgerechte Verfahrensgestaltung, „Zugang zum Recht“ - Feedback- und Beschwerdemechanismen?
- Bewusstseinsbildung (Kinder, Eltern, Schule, Öffentlichkeit), Aus- und Weiterbildung für relevante Berufsgruppen?
- Ausreichende Ressourcen (Personal, Zeit)?
- Sicherstellung von Kinderpartizipation in der Entwicklung von Maßnahmen?
- Datenerfassung, Wirkungsforschung, Forschungsagenda?
- Gewaltschutzstandards für alle Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten?**
- Nationale Kinderrechte-Monitoringstelle, inkl. Überprüfungsauftrag für Gewaltschutzmaßnahmen?

*Vgl. dazu: VN-Kinderrechtsausschuss, General Comment 13 (2011),
Europarat-Leitlinien zu integrierten Kindergewaltschutzstrategien (2009),
EK-Dokument/FRA zu integrierten Kinderschutzsystemen (2015)*

Herausforderungen für die Umsetzung in Österreich ... *(Auswahl, Teil I)*

- ❑ Österreichische Strategie zum Schutz von Kindern vor Gewalt: fehlt; Zuständigkeit/wer führt?
- ❑ Rechtsrahmen: zB keine österreichweit einheitlichen, verbindlichen Standards zu Kindergewaltschutz, zu Kinderschutzkonzepten; zB keine sofortige Obsorge für minderjährige Asylsuchende; zB kein Verbot medizinisch nicht notwendiger Eingriffe in die Geschlechtsentwicklung des Kindes; keine internationale Beschwerdemöglichkeit (KRK-Protokoll)
- ❑ Koordination: wer führt? Unzureichend definierte Schnittstellen zwischen Ebenen der Verwaltung bzw Akteuren im Kinderschutzsystem (zB Schule, KJH, Gesundheitswesen, Auskunft/Datenschutz in Pflegschaftsverfahren, Strafverfahren); Abstimmung mit europäischen Entwicklungen (vgl zur Online-Dimension/EU VO zu Gewaltschutz)?
- ❑ Angebote: unterschiedliche Schwerpunktsetzung je nach Bundesland, Grundversorgung ungeeignet für asylsuchende Kinder/psychosoziale Versorgung, insgesamt unzureichende/leistbare kinder- und jugendtherapeutische Angebote
- ❑ Benachteiligte Gruppen von Kindern: in Ö diskriminierendes (mind.) 3-Klassensystem, mit Standards der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Grundversorgung; Situation von aus der Ukraine geflüchteten Kindern?
- ❑ Unzureichende kindgerechte Verfahrensgestaltung bzw Standards für Kinderbeteiligung im Verwaltungsverfahren (zB Asylverfahren)

Vgl. dazu auch Kritik und Empfehlungen des

VN-Kinderrechtsausschusses in seiner Stellungnahme zu Österreich,

Concluding Observations: Austria, März 2020 (UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (6 March 2020))

Herausforderungen für die Umsetzung in Österreich ... *(Auswahl, Teil II)*

- ❑ Bewusstseinsbildung? Kinderrechtsbildung, inkl. Gewaltschutz, Elternarbeit in Kindergärten, Schulen unzureichend; unzureichender Schwerpunkt Online-Gewalt/digitale Medienkompetenz für Kinder, Eltern, Schule; fehlende öffentliche Gewaltschutzkampagnen
- ❑ Unzureichende Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit Gewalt, zB für Lehrkräfte/digitale Medienkompetenz
- ❑ Unzureichende Ressourcen (Personal, Zeit) zB in der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie (Gutachten), Schulsozialarbeit
- ❑ Uneinheitliche Praxis zur Einbeziehung von Kindern zB Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozessen im Rahmen der KJH (vgl. auch OIF-Evaluationsstudie 2018); Ausweitung der kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen (KiJAs)
- ❑ Unzureichende Datenerfassung und Auswertung (KJH-Statistik, Gewaltformen), keine spezifischen nationalen Forschungsförderprogramme zu Gewalt gegen Kinder
- ❑ Kinderschutzkonzepte: zB unterschiedliche Ansätze, Vorgaben (Bund/Länder/Gemeinden) für Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Freizeiteinrichtungen – Sport, Kultur/Film etc; hinsichtlich umfassendem Gewaltverbot (nicht nur sexualisierte Gewalt); zur Qualitätssicherung?
- ❑ Kein einheitliches Mandat der Kinder- und Jugendanwaltschaften, keine nationale Kinderrechte-Monitoringstelle in Ö

*Vgl. auch Kritik und Empfehlungen des
VN-Kinderrechtsausschusses in seiner Stellungnahme zu Österreich,
Concluding Observations: Austria, März 2020 (UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (6 March 2020)*

Zusammenfassend ...

- Zum **Mehrwert** des Kinderrechtsansatzes für Kinderschutzmaßnahmen, Kinderschutzkonzepte:
 - Perspektivenwechsel – Fokus Kind
 - Themen- und kontextorientiert (nicht primär nach Ressortverteilung)
 - Systemorientiert und kooperativ (Kinderschutzkonzept allein sichert noch kein gewaltfreies Umfeld!)
 - Handlungs- und lösungsorientiert – verbindlich, Rechte müssen kindgerecht durchsetzbar gestaltet werden
 - Nachhaltig stärkend - für Kinder, für Verantwortliche
 - Kinderrechte, Kinderschutzkonzepte als Machtausgleichsinstrument für Kinder!



René Magritte
L'Esprit de
géométrie, 1937



Kinderrechte-Riesen
der Kinderrechte-
Jugendbotschafter:innen

© Caritas Auslandshilfe Vorarlberg

Vielen Dank ...

... für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Helmut Sax

helmut.sax@univie.ac.at

Ludwig Boltzmann Institut

für Grund- und Menschenrechte

Freyung 6/II, A-1010 Wien

<http://gmr.lbg.ac.at>